



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Mannheim	
Ggf. Standort		
Studiengang	<i>Soziale Arbeit plus</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 ECTS-Punkte	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-	
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Verantwortliche Agentur	AHPGS – Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales	
Zuständige Referentin	Lisa Dudek	
Akkreditierungsbericht vom	06.03.2023	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	19
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	20
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	22
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	23
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	25
3 Begutachtungsverfahren	26
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	26
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	26

3.3	<i>Gutachtergremium</i>	26
4	Datenblatt	27
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	27
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	27
5	Glossar	28

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Personelle Ausstattung § 12 Abs. 2 MRVO):

- Die Besetzung der Professur mit der Denomination „Kritisch-reflexive Soziale Arbeit“ ist bis zum Studienbeginn im Wintersemester 2023/2024 anzuzeigen.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule Mannheim, Fakultät für Sozialwesen, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit plus“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium berufsintegrierend konzipiert ist. Das Studiengangskonzept wurde im Austausch mit einem explizit für die Entwicklung des Studiengangs gebildeten Beirat sowie mit den Jugendämtern der Umgebung (Mannheim, Heidelberg, Kreis Rhein-Neckar) entwickelt. Das Studium setzt eine Berufstätigkeit im Umfang von 15 bis maximal 20 Stunden pro Woche während des Studiums in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen im Schulalter voraus. Ausdrücklich haben die Praxisstellen keine Ausbildungsfunktion im Rahmen des Studiums. Die Bildungsorte der beruflichen Praxis und der Bildungsort Hochschule sind getrennt. Die Hochschule versteht sich als unabhängiger Bildungsort, der damit ein handlungsentlastetes Reflexionssetting auf mehreren Ebenen anbietet, um die berufliche Arbeit am Sozialen reflexiv zu verarbeiten. Die Praxiserfahrung der Studierenden wird kontinuierlich in das Studium miteinbezogen.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.666 Stunden Kontaktstudium, 1.260 Stunden Praxis und 3.374 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 29 Module gegliedert, die alle absolviert werden müssen. Für Studium und Praxis sind unterschiedliche Wochentage reserviert. Dabei sind die Kontaktzeiten an der Hochschule für Donnerstag und Freitag vorgesehen. Neben der Präsenzlehre sind im Studiengang insgesamt 20 % Online-Lehre vorgesehen. Die Module, die anteilig Online-Lehre enthalten, können entweder synchron oder asynchron stattfinden. Hierüber entscheiden die jeweiligen Lehrenden der Module.

Der Studiengang wendet sich an Berufstätige mit Hochschulzugangsberechtigung, Ausbildung und mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung, die neben ihrer beruflichen Tätigkeit mit Schwerpunkt Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Schulalter einen akademischen Abschluss anstreben. Das berufsintegrierende Profil des Studiengangs zeichnet sich durch das Dreiecksverhältnis von Studierenden, Anstellungsträgern und Hochschule aus. Dabei werden die Studierenden als Expert:innen ihrer Praxis wahrgenommen, die diese Expertise einbringen, um diese durch das Studium zu intensivieren. Das Studium schafft einen Rahmen, in dem die Reflexion der beruflichen Erfahrung auf akademischem Niveau vertieft werden soll.

Neben der Hochschulzugangsberechtigung setzt die Teilnahme am Studiengang sowohl eine Berufsausbildung als auch eine einschlägige zweijährige berufliche Tätigkeit voraus, in Anwendung von § 58 Abs. 7 Landeshochschulgesetz (LHG). Weiterhin ist eine Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach § 58 Abs. 4 LHG vorgesehen, in dem neben Umfang, Vielfaltigkeit und Einschlägigkeit der beruflichen Erfahrung auch das Reflexionsvermögen bewertet wird. Bis zur Aufnahme des Studiums muss schließlich ein Arbeitsvertrag in einem Feld der Sozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Umfang von 15 bis 20 Stunden pro Woche nachgewiesen werden.

Schwerpunkt des Studiums liegt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Schulalter. Absolvent:innen stehen nach dem erfolgreichen Studienabschluss alle Bereiche der Sozialen Arbeit offen: Jugendhilfe, Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugendamt, Schulsozialarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit, Bewährungshilfe, Quartiersmanagement, Kliniksozialdienst, berufliche Bildungsarbeit, Arbeit in verschiedensten Beratungsstellen und viele andere. Mit dem Bachelorabschluss wird in Baden-Württemberg nach § 36 Abs. 6 Landeshochschulgesetz die staatliche Anerkennung erteilt. Mit Vergabe des Abschlusszeugnisses erwerben die Studierenden die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte:r Sozialarbeiter:in / Sozialpädagog:in“.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach Ansicht der Gutachter:innen handelt es sich bei dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit plus“ um ein gelungenes Studiengangskonzept. Der berufsintegrierende Bachelorstudiengang reagiert auf die Bedarfe des Fachkräftemangels im Bereich der Sozialen Arbeit. Das Konzept des Studiengangs hebt sich nach Einschätzung der Gutachter:innen in der Studienlandschaft im Sinne eines Alleinstellungsmerkmals deutlich ab und eröffnet die Erschließung neuer Zielgruppen. Die Gutachter:innen schätzen die reflexiven Komponenten des Curriculums sowie die Entwicklung einer kritisch-reflexiven Identitätsentwicklung als adäquat ein. Die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs orientieren sich am Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit von 2016, Version 6.0. Darüber hinaus heben die Gutachter:innen die sich den Studierenden bietende individuelle Betreuung durch die Lehrenden der Hochschule Mannheim positiv hervor. Die befragten Studierenden bestätigen den sich den Gutachter:innen bietenden Eindruck der individuellen Betreuung durch die Hochschule.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit plus“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz, berufsintegrierend konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Pro Semester sind zwischen 29 und 31 CP vorgesehen. Vom ersten bis fünften Semester erwerben die Studierenden 30 CP. Im sechsten Semester sind 31 CP und im siebten Semester 29 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist laut Hochschule berufsintegrierend konzipiert. Das Studium setzt ein einschlägiges Arbeitsverhältnis im Umfang von mind. 15 Stunden pro Woche voraus. Seitens der Hochschule wird empfohlen, das Arbeitsverhältnis auf max. 20 Stunden pro Woche zu begrenzen, um das Erreichen der Qualifikationsziele nicht zu gefährden.

Die Studierenden erfahren die berufliche Tätigkeit als Bildungszeit, in der sie ihre praktische Erfahrung und die Inhalte des Studiums ständig miteinander in Bezug setzen. Sie wird auf den Workload des Studiengangs in den Modulen RP1-7 „Reflektierte Praxis“ im Umfang 71 CP angerechnet.

Im Modul BA „Bachelorarbeit“ (12 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Fachgebiet der Sozialen Arbeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum berufsintegrierenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit plus“ sind, neben der Hochschulzugangsberechtigung, sowohl eine Berufsausbildung als auch eine einschlägige zweijährige berufliche Tätigkeit in Anwendung von § 58 Abs. 7 Landeshochschulgesetz (LHG).

Demnach müssen Bewerber:innen über folgende Nachweise verfügen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung (§ 58 Abs. 7 LHG) sowie
- eine einschlägige praktische Erfahrung im Umfang von zwei Jahren bzw. 440 Tagen (§ 58 Abs. 7 LHG).

Mögliche Ausbildungsberufe sind beispielsweise: Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen, Krankenschwester/-pfleger, Altenpfleger:innen etc. Damit sind ebenfalls exemplarische Tätigkeitsfelder benannt, die allerdings nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung stehen müssen. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit der beruflichen Tätigkeit wird durch den Aufnahmeausschuss der Hochschule getroffen.

Weiterhin ist eine Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach § 58 Abs. 4 LHG vorgesehen, in dem neben Umfang, Vielfältigkeit und Einschlägigkeit der beruflichen Erfahrung auch das Reflexionsvermögen bewertet wird.

Das Eignungsfeststellungsverfahren setzt sich aus einer Vorauswahl und einer Klausur zusammen. In der Vorauswahl wird aufgrund der Nachweise gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Hochschule Mannheim über das hochschuleigene Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit plus“ über die Zulassung zu den weiteren Teilen der Prüfung entschieden.

Die Klausur findet digital für die Dauer von 120 Minuten statt. Dabei werden folgende Bewertungskriterien zugrunde gelegt:

1. Erfassung des sozialpädagogischen Problems,
2. Argumentationsniveau,
3. Verknüpfung des sozialpädagogischen Problems mit praktischen Erfahrungen,
4. Schriftliches Ausdrucksvermögen.

Daraus ergibt sich eine Rangliste, mit der die Studienplätze vergeben werden, die im Falle, dass es mehr Bewerber:innen als Studienplätze gibt, als Warteliste fungiert. Bis zur Aufnahme des Studiums muss schließlich ein Arbeitsvertrag in einem Feld der Sozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Umfang von 15 bis 20 Stunden pro Woche nachgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit plus“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Mit Vergabe des Abschlusszeugnisses erwerben die Studierenden die staatliche Anerkennung als „staatlich anerkannte:r Sozialarbeiter:in / Sozialpädagog:in“.

Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 29 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen vier und 12 CP vergeben.

Für die zwei Profilierungsmodule PRO1 „Profilierung“ und PRO2 „Profilierung (Vertiefung)“ sind jeweils vier CP vorgesehen. Die Hochschule begründet die Abweichung des Mindestumfangs für Module im Umfang von fünf CP damit, dass die Profilierungsmodule einen besonderen Stellenwert im Curriculum haben, insofern sie zusammen mit PRO3 „Profilierung (Spezialisierung)“ von Studierenden genutzt werden, um sich durch die Inanspruchnahme von externen Modulen anderer Hochschulen bzw. Studiengänge, Tagungen und Kongresse bis hin zu Fort- und Weiterbildungen eine individuelle Profilierung anzueignen.

Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart und -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt. Auch die (Grundlagen-)Literatur wird angegeben. Der Umfang von Hausarbeiten ist in der Studienkommission auf 15 bis 20 Seiten festgesetzt, er wird in den Angaben zur jeweiligen Lehrveranstaltung in Moodle bekannt gegeben. Über die Zusammensetzung eines „Continuous Assessments“ informiert der Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters auf seiner Webseite.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 11 der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit plus“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden zwischen 29 und 31 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden.

Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Bachelorarbeit“ 12 CP vergeben. Im Modul ist ein unbenotetes Kolloquium enthalten.

Pro CP sind gemäß § 3 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.666 Stunden auf die Kontaktzeit, 1.260 Stunden auf die Praxis und 3.374 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 15 Abs.1 der Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 15 ebd. bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS angerechnet. Die Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen erfolgt nach dem Gleichwertigkeitsprinzip bzgl. Inhalt, Umfang und Prüfungsleistungen. Bei entsprechendem Nachweis werden beispielsweise für Erzieher:innen das Modul „Grundlagen der Pädagogik“ (M1a) sowie das Modul „Entwicklungspsychologie“ (M1b) mit je sechs CP angerechnet. Dafür müssen seitens der Studierenden entsprechende Anträge innerhalb der ersten beiden Hochschulsesemester gestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen finden im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit plus“ ein gut durchdachtes und stimmiges Studiengangskonzept vor. Während der Vor-Ort-Begutachtung thematisierten die Gutachter:innen die Einbettung des neuen Studiengangs in das Hochschulportfolio der Hochschule Mannheim. Darüber hinaus stellen die Gutachter:innen anerkennend fest, dass die Hochschule mit dem Studienangebot auf die gesellschaftlichen Bedarfe des Fachkräftemangels im Bereich der Sozialen Arbeit reagiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele sind auf Modulebene unterteilt in Ziele in Bezug auf Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Bei der Formulierung aller Qualifikationsziele diente der Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit (Version 6.0) als Grundlage. Der Studiengang will Berufserfahrene als Expert:innen ihrer Praxis ansprechen. Dazu gehört auch ein hoher Teil selbstbestimmten Lernens. Die Studierende erhalten in den Modulen im Rahmen der Qualifikationsziele die Möglichkeit, selbstbestimmt die vorgesehenen Inhalte auf ihre Interessen und Erfahrungen zu beziehen. Im Wesentlichen umfassen die Qualifikationsziele folgende Kompetenzen:

Die Absolvent:innen haben ein reflexives Verständnis Sozialer Arbeit entwickelt und können ihre berufliche Tätigkeit sowohl individuell als auch im Team unter Anwendung reflexiver Methoden wie kollegiale Beratung bzw. Intervision analysieren. Sie verstehen Soziale Arbeit als Arbeit am und im Sozialen, verfügen über umfangreiche und reflektierte Erfahrung in der Arbeit in und mit Gruppen und Teams im Laufe ihres Studiums. Sie verfügen über die Fähigkeit, die Perspektiven zentraler Akteur:innen im Kontext Sozialer Arbeit im Wechsel einzunehmen. Sie sind sich ihrer zivilgesellschaftlichen Rolle bewusst. Sie sind in der Lage, die gleiche Handlungssituation unter verschiedenen Perspektiven zu reflektieren, die das Feld der Sozialen Arbeit konstituieren. Dazu gehören insbesondere die Perspektive der Adressat:innen, die professionelle, die Netzwerk-, die Organisations-, die gesellschaftliche und die politische Perspektive. Sie verfügen über die Fähigkeit, Projekte reflexiv nach den Standards partizipativen Projektmanagements zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Sie verfügen über die Fähigkeit, wissenschaftliche Inhalte zu recherchieren, darzustellen, zu analysieren und auszuarbeiten und können Methoden der empirischen Sozialforschung anwenden. Sie verfügen über ausgewiesene Kenntnisse des deutschen Rechts in den Bereichen Verfassung, Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Existenzsicherung, Verwaltung und Soziales, Migration, Arbeit und Beruf sowie Gesundheit/Rehabilitation.

Sie sind sich der Interdisziplinarität ihres Fachs bewusst und können Kenntnisse der Bezugswissenschaften in Reflexionsprozessen nutzen. In diesem Zusammenhang verfügen sie über spezielle Kenntnisse in Pädagogik, Bildungs- und Sozialpolitik, Psychologie mit besonderem Fokus auf Entwicklungs- und klinische Psychologie, Sozialmedizin, Rechtswissenschaften, Politikwissenschaften mit dem Fokus auf politische und mediale Bildung, Soziologie bzw. Sozialwissenschaften, philosophische Ethik sowie Betriebswirtschaftslehre und Managementlehre incl. Kenntnisse der organisatorischen Rahmenbedingungen der Trägerlandschaft der Sozialen Arbeit in Deutschland. Sie verfügen über Kenntnisse der Methoden der Sozialen Arbeit wie Gruppen- und Teamarbeit, (systemische) Beratung, Mediation, Gesprächsführung, Gemeinwesenarbeit sowie Netzwerkarbeit und können diese situationsgerecht anwenden. Absolvent:innen haben ein eigenes berufliches Profil entwickelt, verfügen innerhalb dieses Profils über einen Überblick über An-

gebote in Form von Tagungen, Kongressen, Fortbildungen u.a. und können diese nutzen. Darüber hinaus trägt das Studium der Sozialen Arbeit zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent:innen bei.

Mit dem Bachelorabschluss wird in Baden-Württemberg nach § 36 Abs. 6 Landeshochschulgesetz die staatliche Anerkennung erteilt. Dabei wird darauf geachtet, dass die Anforderungen für die staatliche Anerkennung gemäß dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR Soz-Arb 6.0) erfüllt werden. Dort werden die Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung in fünf Punkte aufgeteilt, die im Folgenden in Hinblick auf den Studiengang erläutert werden:

1. Wissenschaftsmethodische Kompetenzen werden insbesondere erworben im Kontext der Präsentation wissenschaftlicher Inhalte im Modul RP1 „Reflektierte Praxis 1“, in Bezug auf wissenschaftliches Arbeiten und wissenschaftliches Schreiben im Modul AFA1 „Arbeitsfeldanalyse: Adressat:innenperspektive“ sowie in der Einführung in empirische Forschungsmethoden im Modul M6b „Methoden der Forschung und Evaluation“, die im Modul RP7 „Projektelevaluation“ sowie im Kontext der Bachelorarbeit angewandt werden sollen. Kenntnisse des aktuellen Diskurses in Bezug auf Disziplin und Profession Sozialer Arbeit werden erworben im Modul AFA2 „Arbeitsfeldanalyse: Professionelle Perspektive“, Einblicke in die Geschichte Sozialer Arbeit werden Thema im Modul M7a „Ethik und Geschichte Sozialer Arbeit“. Grundlegende wissenschaftsbasierte Methoden der Sozialen Arbeit werden vermittelt, reflektiert und geübt im Modul M2/3 „Methoden der Sozialen Arbeit“ sowie im Modul AFA6 „Arbeitsfeldanalyse: Politische Perspektive“.

2. Kenntnisse des deutschen Rechts werden vermittelt im Bereich Verfassung, Familie sowie Kinder- und Jugendhilfe im Modul M3a „Jugendhilferecht und Kindschaftsrecht“, im Bereich Existenzsicherung, Verwaltung und Soziales incl. Rehabilitation im Modul M4a „Management“. Einblicke in die aktuellen rechtlichen Regelungen und deren sozialpolitische Folgen in Bezug auf Migration werden angeboten im Modul M6a „Methoden der Forschung und Evaluation“, rechtliche Zusammenhänge in Bezug auf Arbeit und Beruf mit Schwerpunkt Zeugnisverweigerungsrecht ist Thema im Modul AFA2 „Arbeitsfeldanalyse: Professionelle Perspektive“. Schließlich erfolgt der Einblick in die institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Trägerlandschaft der Sozialen Arbeit in Deutschland in den Modulen AFA4 „Arbeitsfeldanalyse: Organisationsperspektive“, RP4 „Reflektierte Praxis 4“ sowie M4b „Management“.

3. Die praktische Kompetenz wird erworben in den Modulen RP1-4 „Reflektierte Praxis 1-4“ bzw. RP5-7 „Reflektiertes Projekt 5-7“ mit einem Gesamtumfang von 71 CP, die das Studium vom ersten bis zum siebten Semester durchziehen. Voraussetzung für die Aufnahme in das Studium ist der Nachweis eines Arbeitsvertrages in einem einschlägigen Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit im Kontext der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Schulalter im Umfang von mind. 15 Stunden pro Woche. Davon wird in jedem Semester ein erheblicher Anteil von 180 Stunden mit sechs CP als Praxiszeit angerechnet. Diese Zeit wird als Bildungszeit wahrgenommen und aufbereitet. Die praktischen Erfahrungen im Kontext der beruflichen Tätigkeit werden im Studienzirkel unter Nutzung der Methode der kollegialen Beratung reflektiert. Im fünften, sechsten und siebten Semester wird diese Reflexion weiter profiliert, indem in Orientierung an den zentralen Phasen des Projektmanagements Planung, Durchführung, Auswertung / Implementierung in Abstimmung mit dem Anstellungsträger ein selbst gewähltes Projekt entwickelt wird. Während in den Modulen „Reflektierte Praxis“ Inhalte aus der Praxis mit wissenschaftlichen Inhalten und Vorgehensweisen in Kontakt gebracht werden, zeigt sich die Verbindung von Theorie und Praxis in den Modulen der Arbeitsfeldanalysen AFA1-6 vom ersten bis sechsten Semester in umgekehrter Richtung. Hier wird die kritische Reflexivität von den zentralen Akteuren in der Sozialen Arbeit aus entwickelt und der Stand des wissenschaftlichen Diskurses vermittelt, um daraufhin die Studierenden dazu einzuladen, diese Inhalte auf ihre konkrete Praxiserfahrung zu beziehen. Dabei ist der bereits angesprochene Perspektivenwechsel

fundamental. Für diesen umfassenden kritisch-reflexiven Umgang mit der eigenen Erfahrung ist es wichtig, die praktische Tätigkeit nicht auf ein Semester zu konzentrieren, sondern vielmehr anteilig auf die sieben Semester zu verteilen. Der Anteil der Praxiszeit beträgt incl. Projekt 1.260 Stunden.

4. Die reflexiven Grundlagen der Sozialen Arbeit sind zentraler Bestandteil des gesamten Studiengangs und durchziehen auf unterschiedliche Weise sowohl die Module RP1-4 „Reflektierte Praxis 1-4“ bzw. RP5-7 „Reflektiertes Projekt 5-7“ vom ersten bis siebten Semester als auch die Module AFA1-6 der Arbeitsfeldanalysen vom ersten bis sechsten Semester. Damit soll eine subjektorientierte Soziale Arbeit intensiviert werden. Daneben werden insbesondere in AFA2 „Arbeitsfeldanalyse: Professionelle Perspektive“ die Professionsethik und die damit verbundenen ethischen Bezugssysteme wie der Code of Ethics thematisiert. Eine philosophische Auseinandersetzung mit Ethik und insofern mit Menschenbildern, Sozialethik, politischer Ethik, professioneller Haltung und moralischen Prinzipien im Kontext Sozialer Arbeit findet im siebten Semester im Modul M7a „Ethik und Geschichte Sozialer Arbeit“ statt.

5. Der Studiengang thematisiert neben transdisziplinären auch interdisziplinäre Inhalte. Letztlich geht es darum, nicht nur die Perspektive der unterschiedlichen Akteur:innen (Adressat:innen, Professionelle, Netzwerke, Organisation, Gesellschaft und Politik) zu thematisieren, sondern die gleichen Sachverhalte aus unterschiedlichen disziplinären Blickwinkeln zu reflektieren. Hierzu lernen Studierende den multidisziplinären Blick in jeweils verschiedenen Modulen: Der erziehungswissenschaftliche Blick bildet die Basis für die Inhalte in M1a „Grundlagen der Pädagogik“, M2 „Inklusive Bildung“ sowie M5a „Politische und mediale Bildung“, wobei das Pädagogische vom Begriff der Bildung aus gedacht ist. Der psychologische Blick auf die Soziale Arbeit konstituiert die Inhalte in den Modulen M1b „Entwicklungspsychologie“ sowie M5b „Sozialmedizin/ klinische Psychologie“, wobei letzteres Modul auch sozialmedizinische Inhalte umfasst. Soziologische Inhalte sind eng verwoben in die einzelnen Perspektiven der jeweiligen Module AFA1-6 Arbeitsfeldanalysen, insbesondere Gruppensoziologie (AFA3), Organisationssoziologie (AFA4) und Gesellschaftstheorie (AFA5); „Methoden empirischer Sozialforschung“ wiederum sind in einem eigenen Modul (M6b) im sechsten Semester zentrales Thema. Außerdem werden betriebswirtschaftliche Inhalte im Modul „Management“ (M4b) im vierten Semester thematisiert. Historische und ethisch-philosophische Zugänge zur Sozialen Arbeit werden schließlich im siebten Semester in einem eigenen Modul (M7) aufbereitet.

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums stehen den Absolvent:innen alle Bereiche der Sozialen Arbeit offen: Jugendhilfe, Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugendamt, Schulsozialarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit, Bewährungshilfe, Quartiersmanagement, Kliniksozialdienst, berufliche Bildungsarbeit, Arbeit in verschiedensten Beratungsstellen und viele andere.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage der Gutachter:innen gibt die Hochschule u.a. über die perspektivischen Promotionsmöglichkeiten der Bachelor-Studierenden Auskunft. Der Fachbereich Sozialwesen bietet Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs, mittels des Absolvierens eines nachfolgenden hochschuleigenen oder -fremden konsekutiven Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“, die Möglichkeit eines prinzipiell gegebenen Zugangs zur Promotion an einer dafür relevanten Universität. Der Abschluss „Master of Arts“ in „Sozialer Arbeit“ berechtigt grundsätzlich zur Promotion. Gleichwohl besitzen Fachhochschulen oder Hochschulen für Angewandte Wissenschaften bislang im Bologna-System in Baden-Württemberg kein eigenständiges Promotionsrecht, jedoch ermöglichen bestimmte (Fach-)Hochschulen ein kooperatives Promotionsverfahren, bei dem Professor:innen einer Fachhochschule und einer Universität die Betreuung und Prüfung eines Promotionsvorhabens gemeinsam übernehmen. Die Fakultät Sozialwesen baut aktuell die Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren auf. Die Gutachter:innen nehmen die Information der Hochschule, dass mittels eines perspektivisch erfolgreichen Masterabschlusses, eine Möglichkeit zur Promotion gegeben ist, positiv zur Kenntnis.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht für den Studiengang dokumentierten und in den Gesprächen beschriebenen Qualifikationsziele, mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen weitgehend überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den an den Studiengang zu stellenden Erwartungen. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration den Nachweis über die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung eingereicht. Das Ministerium stellt fest, dass der Studiengang „Soziale Arbeit plus“ die berufsrechtlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des Beschlusses der Jugend- und Familienkonferenz zur staatlichen Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen in der sozialen Arbeit im Kontext der Hochschul- und Studienreform vom 29./30.05.2008 sowie des Qualifikationsrahmens „Soziale Arbeit“ (QR Soz-Arb Version-6.0) einhält.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit plus“ umfasst sieben Studiensemester (210 ECTS-Punkte) mit 29 Modulen incl. Bachelorarbeit.

Der Studiengang orientiert sich am Verständnis Sozialer Arbeit als reflexiver Profession. Reflexivität bedeutet in diesem Zusammenhang ein mehrperspektivisches Verstehen des Sozialen, das die einzelnen Semester des Studiengangs durchzieht. Sozialpädagogisches Handeln wird dem Verständnis der Hochschule entsprechend als situiert wahrgenommen. Sozialpädagogische Praxis erschließt sich erst im Durchgang durch die verschiedenen Perspektiven der an der Handlungssituation Beteiligten. Damit ist die Gliederung des Studiengangs gegeben: Das erste Semester beginnt mit der Adressat:innenperspektive, um über die professionelle (zweites Semester), die Netzwerk- (drittes Semester), die Organisations- (viertes Semester) und schließlich im fünften Semester in die gesellschaftliche und im sechsten Semester in die politische Perspektive zu münden. Dabei erarbeiten die Studierenden im fünften bis siebten Semester im je eigenen Arbeitsfeld ein Projekt (Planung, Durchführung, Evaluation). Dem Modul „Reflektierte Praxis“, in dem Inhalte aus der Praxis reflexiv aufbereitet werden, steht in jedem Semester ein Modul mit dem Titel „Arbeitsfeldanalyse“ mit dem jeweiligen Semesterschwerpunkt zur Seite, in dem wissenschaftliche Inhalte und Diskurse so aufbereitet werden, dass sie von den Studierenden auf die jeweilige Praxis bezogen werden können. Diesem mehrperspektivischen Professionsverständnis sind schließlich die multidisziplinären Inhalte aus Psychologie, Sozialmedizin, Pädagogik, Rechtswissenschaften, Politikwissenschaften, Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Philosophie und Geschichtswissenschaft zugeordnet. Eine Sonderstellung erhalten die Sozialwissenschaften bzw. die Soziologie bei der wissenschaftlichen Durchdringung der angeführten Perspektiven in den Modulen der „Arbeitsfeldanalyse“.

In den Modulen unter dem Titel „Profilierung“ entwickeln die Studierenden mittels Coaching ein eigenes Profil und suchen sich mit Unterstützung der Leitung des Studiengangs entsprechende externe Bildungsangebote auf akademischem Niveau. Die Bildungsangebote werden in Form von Tagungen, Kongressen, Fort- und Weiterbildungen oder auch Modulen in Studiengängen, die im Rahmen des Studiums als externe Studienanteile belegt werden können, angeboten.

Den zentralen Perspektiven sind schließlich klassische wissenschaftliche Inhalte aus den Bezugswissenschaften zugeordnet, die sich gleichzeitig an den zentralen Perspektiven der Sozialen

Arbeit orientieren. Schließlich werden die klassischen Methoden Sozialer Arbeit in einem eigenen Modul im zweiten und dritten Semester vermittelt. Es sind je nach Gegenstand unterschiedliche Lehrformate vorgesehen. In den Modulen mit dem Titel „Reflektierte Praxis“ bringen die Studierenden ihre berufliche Erfahrung ein, um sie in jedem Semester unter verschiedenen Perspektiven zu reflektieren.

Weiterhin fokussiert der Studiengang „Soziale Arbeit plus“ die wissenschaftliche Bildung der Studierenden. Dazu werden im ersten Semester im Modul RP1 „Reflektierte Praxis 1“ sowohl die wissenschaftliche Recherche und Darstellung wissenschaftlicher Inhalte in Präsentationen vermittelt als auch, im Modul AFA1 „Arbeitsfeldanalyse: Adressat:innenperspektive“, das wissenschaftliche Schreiben. Diese Kompetenzen werden in jedem Semester in den entsprechenden Prüfungsleistungen angewendet. Darüber hinaus werden wissenschaftliche Forschungsmethoden im sechsten Semester in einem eigenen Modul entwickelt, die daraufhin explizit in der Projektevaluation im siebten Semester RP7 „Projektevaluation“ angewandt werden sollen. Der Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen mündet schließlich im siebten Semester in die Verfassung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit.

Das Studium des Sozialen ist verbunden mit einem Studium im Sozialen. Das Konzept gestaltet das soziale Setting des Studiengangs mit. Zum einen findet die Lehre in einer übersichtlichen, dem gemeinsamen Lernen förderlichen Seminargröße von 25 Studierenden statt, die sich wiederum aufteilt in Studienzirkel. Die Studienzirkel finden selbstorganisiert statt und werden durch die Jahrgangslösungen durch Coaching / Supervision begleitet. Jede Jahrgangsgruppe wird von einer Jahrgangslösung betreut. Die Jahrgangslösung verantwortet wesentliche Inhalte in der Lehre und ist gleichzeitig für alle Belange rund um das Studium ansprechbar. Die Erfahrungen aus diesen Studienzirkeln bilden gleichzeitig den Hintergrund für die Erarbeitung von Themen der Gruppendynamik und Methoden der Gruppenarbeit im zweiten Semester.

Das Soziale bildet auch ein Strukturmerkmal der Hochschullehre. Teamteaching im Modul Arbeitsfeldanalyse gehört ebenso dazu wie die Leitung des Studiengangs im Team der Jahrgangslösungen, die die ständige Weiterentwicklung des Studiengangs vorantreiben.

Für Studium und Praxis sind unterschiedliche Wochentage reserviert. Dabei sind die Präsenzzeiten an der Hochschule für Donnerstag und Freitag vorgesehen.

Die Hochschule versteht sich als unabhängiger Bildungsort, der damit ein handlungsentlastetes Reflexionssetting auf mehreren Ebenen anbietet, um die berufliche Arbeit am Sozialen reflexiv zu verarbeiten. Die Erfahrungen aus der praktischen Tätigkeit werden durch kollegiale Beratung in Studienzirkeln und von dort exemplarisch in die Seminare der Module „Reflektierte Praxis“ eingebracht. Reflexiv und partizipativ sind schließlich auch die zentralen Attribute des Projektes im fünften bis siebten Semester, das im jeweiligen Arbeitsfeld erfolgt und wissenschaftlich durch die Hochschule begleitet wird.

Der Studiengang legt Wert auf ein förderliches Lernsetting. Deshalb wird Wert auf Präsenzlehre gelegt, insbesondere in den Modulen „Reflektierte Praxis“ und „Arbeitsfeldanalyse“. Darüber hinaus sind ca. 20 % der Präsenz-Lehre als Online-Lehre vorgesehen. Folgende Module verfügen über anteilige Online-Lehre:

- M1a Grundlagen der Pädagogik: 50 %
- M1b Entwicklungspsychologie: 50 %
- M2 Inklusive Pädagogik: 50 %
- M3a Jugendrecht und Kindschaftsrecht: 50 %
- M4a Sozialrecht: 50 %
- M4b Management: 60 % (E-Learning)
- M5b Sozialmedizin und klinische Psychologie: 50 %

Die Online-Anteile können entweder synchron oder asynchron erfolgen. Hierüber entscheiden die jeweiligen Lehrenden der Module.

Mit Studienzirkel und Coaching durchbricht der Studiengang zudem bewusst an zentralen Stellen das klassische Lernsetting in Lehrveranstaltungen. Die Lehre erfolgt unter Einsatz unterschiedlichster Lern-Tools. Schließlich sind die Lehrveranstaltungen verknüpft mit digitalen Kursen auf der Moodle-Plattform, auf der Materialien bereitgestellt werden und digitale Kommunikation ermöglicht wird. Einzelne Lehrende haben ausgewiesene e-Teacher-Qualifikationen oder entsprechende Weiterbildungen.

Im Studiengang kommen folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz: Studienzirkel, Coaching, Übungen, Seminare, Blended-Learning und Projektarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule führt auf Anregung der Gutachter:innen die Genese des Bachelorstudiengangs aus. Das Konzept des Studiengangs fußt auf einer vorherigen Marktanalyse und dem Bestreben einer zeitgemäßen Qualifizierung von Sozialarbeiter:innen. Der Studiengang reagiert auf den bestehenden Fachkräftemangel und bedient damit gesellschaftliche Bedarfe. Der Fachbereich wurde in die Konzeption des Studiengangs fortlaufend miteinbezogen. Die Hochschule verfolgte nach eigener Aussage neben der Marktanalyse auch eine nach innen gewandten Analyse der eigenen Schwerpunkte und Stärken. Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen und das Engagement der Hochschule positiv zur Kenntnis und finden ein gut durchdachtes Curriculum vor. Neben der Genese des Studiengangs erkundigen sich die Gutachter:innen bei der Hochschule danach, wie sichergestellt wird, dass die Zielgruppe der Studierenden, die eine Berufsausbildung und zweijährige Berufstätigkeit als Zugangsvoraussetzung erfüllen, einen hochschulischen Habitus erlangen. Die Hochschule sieht die Ausbildung eines hochschulischen Habitus als gewährleistet an. Die Aneignung eines solchen Habitus versteht die Hochschule unter anderem in der Zusammenarbeit und Verbindung von Theorie und Praxis. Ziel des Studiums ist es, die Identität der Studierenden als Sozialarbeiter:innen zu begleiten und zu schärfen. Die Gutachter:innen sehen gute Voraussetzungen gegeben, um die Ausbildung eines hochschulischen Habitus zu gewährleisten, darüber hinaus nehmen sie das Bewusstsein der Hochschule für die Belange der Studierenden anerkennend wahr.

Im Gespräch erörtert die Hochschule, dass sie, um Studierenden die Finanzierung des Studiums zu ermöglichen, um das Angebot an Stipendien bemüht ist. So beispielsweise Stipendien der Studienstiftung des deutschen Volkes oder der Notfallfond der Karl-Völker-Stiftung. Die Gutachter:innen begrüßen die Bemühungen der Hochschule und bestärken diese, die Bemühungen beizubehalten, um Studierenden die Finanzierung des berufsintegrierenden Studiums zu ermöglichen.

Weiterhin führt die Hochschule, auf Nachfrage der Gutachter:innen, die Zusammensetzung des Eignungsverfahrens der Zugangsvoraussetzung aus. Die Hochschule führt mit Absicht ein erweitertes Verfahren über den Numerus Clausus hinaus durch. Das Eignungsfeststellungsverfahren setzt sich aus einer Vorauswahl und einer Klausur zusammen (Details siehe Abschnitt Prüfbericht „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten, § 5 MRVO). Relevant sind die allgemeinen Erfahrungen der Bewerber:innen im sozialen Bereich. Ziel ist es, die Nachdenklichkeit und Reflexivität der Bewerber:innen festzustellen. Es handelt sich um keine konkrete Wissensprüfung, sondern um eine direkt auf den Studiengang zugeschnittene Prüfung der studentischen Eignung. Die Gutachter:innen können der Ausführung folgen und halten die Eignungsprüfung für aufwändig aber angemessen.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, ob es zwischen dem am Fachbereich Sozialwesen bereits laufendem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ und dem neu konzipierten Studiengang „Soziale Arbeit plus“ Lehrsynergien gibt. Die Hochschule führt aus, dass es aufgrund struktureller Komponenten wie der vorgesehenen Lehrzeiten und Blockveranstaltungen donnerstags und freitags zu keinen konkret vorgesehenen Lehrsynergien kommt. Die Gutachter:innen können die Begründung nachvollziehen.

Um einen regelhaften Austausch zu gewährleisten, soll zwischen der Hochschule und den Praxisstellen mindestens einmal jährlich ein Praxispartner:innenaustausch stattfinden. Der Austausch dient der Evaluation der Zusammenarbeit und Identifikation von Verbesserungspotenzia-

len. Die Hochschule verweist darauf, dass die Praxisstellen nicht die Inhalte des Studiums bestimmen. Das Studium dient der wissenschaftlichen Qualifizierung der Studierenden. Die Studierenden sind eingeladen, ihre Praxiserfahrung mit in das Studium zu integrieren. Sie werden bei der reflexiven Aufarbeitung ihrer Erfahrungen begleitet. Sie werden als Expert:innen ihres Berufsalltags wahrgenommen und erweitern diesen um das Studium der Sozialen Arbeit. Die Gutachter:innen können den Bestrebungen gut folgen und halten den regelhaften Austausch mit den Praxisstellen für sinnvoll und angemessen.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort, aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem bis zwei Semestern abgeschlossen werden.

Die Fakultät bietet unter anderem im Wintersemester ein englischsprachiges Lehrangebot an und kooperiert mit dem VirCamp-Projekt (siehe <https://www.sw.hs-mannheim.de/studierende/vircamp.html>). Durch die Kooperation erhalten Studierende ein Studienangebot in englischer Sprache bei gleichzeitig enger Zusammenarbeit mit internationalen Studierenden. Die VirCamp-Module sind auch im Rahmen der Profilierungsmodule (PRO1 bis PRO3) des Studiengangs belegbar. Zur Unterstützung von Auslandsaufenthalten steht den Studierenden das International Office der Hochschule zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule führt auf Nachfrage der Gutachter:innen aus, dass es Mobilitätsfenster im vierten und sechsten Semester gibt. Die Hochschule unterstützt Auslandsaufenthalte der Studierenden durch das International Office. Darüber hinaus hat die Fakultät Sozialwesen die Möglichkeit, durch virtuelle Veranstaltungen mit ausländischen Hochschulen zu kooperieren. So besteht die Möglichkeit, Internationalisierungsaspekte mit in den Studiengang aufzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Fakultät für Sozialwesen ist in einem eigenen Gebäude untergebracht, das sie mit wenigen Ausnahmen nutzen kann. Es stehen insgesamt sechs eigene Seminar- und Vorlesungsräume zur Verfügung sowie zwei Übungsräume. Es steht ein PC-Pool mit 22 Rechnern zur Verfügung. Daneben sind für die Studierenden 15 Laptops zur Ausleihe verfügbar. Diese können nach vorheriger Absprache für Präsentationen/Referate oder Recherchearbeiten für einige Stunden, in Ausnahmefällen für 14 Tage ausgeliehen werden. Auf allen Rechnern sind gängige Standardanwendungen (z. B. Office-Programme) installiert. Daneben sind für Forschungszwecke auf den Rechnern des PC-Pools das Statistiksoftware-Programm „SPSS 26“ sowie auf vier Laptops

„MAXQDA 2021“ installiert. Die Fakultät bietet ihren Studierenden des Weiteren die Nutzung diverser „Orff-Instrumente“ für den Umgang mit den Elementen Musik, Sprache und Bewegung. Equipment (Hardware und Software) für auditive (Interviews, Podcasts), visuelle (Fotografie, Kunst) und audio-visuelle (Filme, Clips) Projekte steht den Studierenden ebenfalls zur Verfügung.

An der Fakultät für Sozialwesen erfolgte pandemiebedingt die Umstellung auf Online-Lehre. Die Fakultät war infolgedessen beispielsweise in der Organisation von Open-Book-Klausuren Vorreiterin an der Hochschule. Flankierend wurden die Räume der Fakultät technisch aufgerüstet, durch Medienschränke in jedem Seminarraum. Auch bei der Einstellung neuer Mitarbeiter:innen werden zunehmend Medienkompetenz und die Bereitschaft zur Unterstützung in der Online-Lehre vorausgesetzt. Für die Organisation des neuen Studiengangs ist eine weitere Mitarbeiter:innenstelle vorgesehen. Die Stelle im Medienbereich ist aktuell ausgeschrieben.

Der Mittelbau der Fakultät Sozialwesen setzt sich aus fünf 100 % Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter:innen sowie einer 50 % Stelle als haustechnische:r Mitarbeiter:in zusammen. Darüber hinaus ist das Sekretariat mit einer 50 % und einer 100 % Stelle ausgestattet.

In der Bibliothek stehen den Studierenden im Sommersemester 2022 an durchschnittlich acht Stunden pro Tag (Mo. bis Fr. von 09:00 bis 17:00 Uhr; Vorlesungszeit: Mo. bis Do. 09:00 bis 18:30 Uhr, Fr. 09:00 bis 18:00 Uhr) 104.000 Bücher (davon mehr als 30.000 für Sozialwesen) und mehr als 137.800 E-Books zur Verfügung, von denen ca. 25.000 im Bereich Sozialwesen zu finden sind. Von 154 Zeitschriften umfassen 54 den Bereich Sozialwesen.

Im Rahmen des landesweiten Förderprogramms "BW-BigDIWA - Wissenschaftliche Bibliotheken gestalten den digitalen Wandel" kooperieren die Wissenschaftlichen Bibliotheken der Hochschule Mannheim, der Universität Mannheim und der DHBW Mannheim, um neue Lernräume zu gestalten, ihr Schulungsangebot zu erweitern und den wechselseitigen Zugang zu ihren Services für Nutzer:innen zu vereinfachen. Das Projekt erhält für die Laufzeit von 2019 bis 2021 Landesmittel in Höhe von insgesamt 400.000 €. Während der pandemiebedingten Schließung in 2020 hat die Hochschulbibliothek Mannheim ihren Lesesaal umfassend technisch modernisiert und nach Design-Thinking-Gesichtspunkten in einen modernen Lernraum umgestaltet, der von den Studierenden sehr gut angenommen wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen tauschen sich im Gespräch mit der Hochschule über die für den Austausch der Studierenden zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten aus. Die Hochschule führt aus, dass es durch gesetzliche Faktoren wie den Feuerschutz zu Einschränkungen der Räumlichkeiten der Hochschule kommt. Die Hochschule ist sehr bemüht, den Studierenden mehr Austauschräume zur Verfügung zu stellen. Sie ist auch dabei sogenannte „Lerninseln“ den Studierenden anzubieten. Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule und das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Studierenden positiv zur Kenntnis. Gleichwohl empfehlen sich der Hochschule, die Infrastruktur der Räumlichkeiten zu verbessern und den Studierenden mehr Räumlichkeiten zum Austausch anzubieten.

An die Nutzungsmöglichkeit der Räumlichkeiten angeschlossen erkundigen sich die Gutachter:innen, wie die Studierenden des Bachelorstudiengangs Zugang zur Bibliothek erhalten, insbesondere an den vorgesehenen Präsenztagen Donnerstag und Freitag. Die Hochschule verweist auf die Öffnungszeiten der Bibliothek von Mo. bis Fr. von 09:00 bis 17:00 Uhr; Vorlesungszeit: Mo. bis Do. 09:00 bis 18:30 Uhr und Fr. 09:00 bis 18:00 Uhr. Da die Vorlesungszeiten voraussichtlich bis 17:00 Uhr andauern, steht den Studierenden lediglich ein kleines Zeitfenster zur Nutzung der Bibliothek offen. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule die Öffnungszeiten der Bibliothek auszuweiten, um Studierenden des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit plus“ einen ausreichenden Zeitraum zur Nutzung der Bibliothek zu ermöglichen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Infrastruktur der Räumlichkeiten zum Austausch der Studierenden verbessern
- Die Hochschule sollte die Öffnungszeiten der Bibliothek ausweiten.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 16 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 114 SWS 89,47 % (102 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 10,53 % (12 SWS) der Lehre ab.

Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 89,47 % (114 SWS). Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Soziale Arbeit plus“ und das Lehrdeputat hervor.

Die Sicherstellung der Lehre im neuen Studiengang erfolgt durch drei neue Professuren, die bereits im aktuellen Struktur- und Entwicklungsplan fixiert sind. Die erste Ausschreibung soll noch im Wintersemester 2023/2024 erfolgen. Die Besetzung der weiteren Professuren soll mit dem Abstand von jeweils einem Jahr erfolgen, so dass der jeweils neue Jahrgang personell durch eine Jahrgangsführung ausgestattet werden kann. Darüber hinaus verfügt die Fakultät über einen Pool von ca. 40 Lehrbeauftragten, die seit vielen Jahren erfahren und versiert Lehre in verschiedensten Fächern anbieten oder hauptamtlich Lehrende, im Falle von Forschungssemestern oder Funktionen in der Selbstverwaltung etc. vertreten. Ein erheblicher Teil der Lehre wird durch die drei Jahrgangsführungen abgedeckt. Die Jahrgangsführung für das siebte Semester hat kaum Lehrverpflichtung, so dass diese gleichzeitig bereits einen neuen Jahrgang übernehmen kann. Zum jetzigen Zeitpunkt (Oktober 2022) sind noch drei Stellen zu besetzen:

- M1a: „Pädagogik I und II“
- M2: „Facetten inklusiver Bildung“
- M2/3: „Gesprächsführung und Beratung, Systemische Beratung und Mediation“

Allen Lehrenden der Fakultät stehen Weiterbildungsangebote zur Verfügung. Sowohl hochschulintern werden immer wieder Veranstaltungen angeboten, aber auch extern stehen viele Möglichkeiten zur Verfügung, beispielsweise durch die Personalentwicklung, ein Programm zur Entwicklung von Führungskräften. Über die Kooperation mit Vircamp ist für die Lehrenden die Weiterqualifizierung "e-pedagogy" möglich. Ein weiteres, gern genutztes Beispiel für eine Weiterqualifikation wären die vielfältigen und innovativen Angebote der Geschäftsstelle für Hochschuldidaktik (GHD) in Karlsruhe, auch im Bereich digitaler und hybrider Lehre (<https://www.hochschuldidaktik.net/>).

Auch die im Landeshochschulgesetz ausgewiesene Möglichkeit zur Beantragung von Praxis- oder Forschungsfreisemestern wird vom Kollegium zur persönlichen Weiterentwicklung genutzt. In Abstimmung mit dem Studiendekanat ist in jedem Semester die Freistellung von ein bis zwei Lehrkräften möglich. Dies hat in den vergangenen Jahren ermöglicht, dass jede:r Professor:in ca. alle sechs bis sieben Jahre die Möglichkeit eines Freisemesters erhält.

Darüber hinaus werden Angebote der Geschäftsstelle der Studienkommission für Hochschuldidaktik an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg wahrgenommen

(<https://www.hochschuldidaktik.net/>). Insbesondere neue Kolleg:innen nutzen der Hochschule zufolge gerne dieses Angebot. Zu einzelnen aktuellen Themen wie in den vergangenen Jahren zur digitalen Lehre werden in ausgewählten Gremiensitzungen Referierende eingeladen, um neue Impulse in das Kollegium zu geben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen diskutieren mit der Hochschule die noch zu besetzenden Professuren. Die Hochschule veranschaulicht, dass es sich zum Studienstart nicht um drei zu besetzende Stellen handelt. Es sind zunächst in den ersten beiden Semestern zwei vorgesehen, die im Laufe des Studiums um eine dritte ergänzt werden. Der Fachbereich Sozialwesen hat bei der Besetzung der Stellen die Unterstützung der Hochschulleitung. Die zwei vorgesehenen Stellen wurden vom Rektorat zugesichert. Zunächst wird eine Professur mit der Denomination „Kritisch-reflexive Soziale Arbeit“ ausgeschrieben, die Lehre in Pädagogik wird neben der bestehenden Pädagogikprofessur laut Ausschreibungstext von der in Ausschreibung befindlichen Doktorand:innenstelle übernommen. Die Gutachter:innen nehmen die Unterstützung der Hochschulleitung positiv zur Kenntnis, sehen es aber gleichwohl als notwendig an, die Professur mit der Denomination „Kritisch-reflexive Soziale Arbeit“ bis zum Wintersemester 2023/2024 anzuzeigen.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule den aktuellen Stand der Besetzung an die Agentur übermittelt. Demnach übernimmt die neu eingestellte Studiengangsassistenz nach bestehender Tätigkeitsbeschreibung die Übungsveranstaltung „Gesprächsführung und Beratung“, die Doktorand:innenstelle befindet sich derzeit noch in Ausschreibung und ist für beide Pädagogikmodule (M1a: „Pädagogik I und II“) vorgesehen. Zwei SWS werden zusätzlich durch die bereits bestehende Pädagogikprofessur abgedeckt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist, nach der Besetzung der offenen Professur, die Lehre im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit plus“ ausreichend mit fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertem Lehrpersonal sicher gestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Besetzung der Professur mit der Denomination „Kritisch-reflexive Soziale Arbeit“ ist bis zum Studienbeginn im Wintersemester 2023/2024 anzuzeigen.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 9 und § 10 der Studien- und Prüfungsordnung definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit plus“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Darüber hinaus ist im besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung § 50a eine Übersicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen enthalten. Der Umfang von Hausarbeiten ist in der Studienkommission auf 15 bis 20 Seiten festgesetzt. Er wird in den Angaben zur jeweiligen Lehrveranstaltung in Moodle bekanntgegeben. Über die Zusammensetzung eines „Continuous Assessments“ informiert der Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters auf seiner Webseite.

Im Studium sind sieben Studienleistungen und 26 Prüfungsleistungen inklusive Bachelorarbeit zu erbringen. Zum Einsatz kommen die folgenden Prüfungsformen:

Klausur (K), Mündliche Prüfung (M), Referat (R), Hausarbeit (HA), Präsentation, unbenotet (PR), Qualifizierte Teilnahme (QT), Bericht (B) sowie Continuous Assessment (CA; Ein CA als Prüfungsleistung setzt sich aus mehreren semesterbegleitenden Teilleistungen zusammen, die neben benoteten auch unbenotete Teilleistungen beinhalten können).

Die Prüfungsleistungen beschreiben einen Mix aus neun Referaten, acht Hausarbeiten, vier Klausuren, drei Continuous Assessments und einer mündlichen Prüfung sowie der Bachelorarbeit. Die

Studienleistungen bestehen aus drei Berichten, zwei qualifizierten Teilnahmen und zwei Präsentationen. Dabei verteilen sich die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wie folgt:

Im ersten Semester absolvieren die Studierenden ein Referat, zwei Hausarbeiten sowie eine unbenotete Präsentation. Das zweite Semester sieht einen Bericht, ein Referat, eine Hausarbeit sowie eine Klausur und eine Präsentation vor. Im dritten Semester bearbeiten die Studierenden zwei qualifizierte Teilnahmen, zwei Referate, eine Hausarbeit sowie eine Klausur. Im vierten Semester sind ein Bericht, zwei Hausarbeiten, ein Referat und ein Continuous Assessment vorgesehen. Das fünfte Semester enthält zwei Referate, eine Hausarbeit und ein Continuous Assessment. Das sechste Semester sieht einen Bericht, ein Referat, eine Hausarbeit, eine Klausur sowie ein Continuous Assessment vor. Im siebten Semester absolvieren die Studierenden ein Referat, eine mündliche Prüfung und erarbeiten die Bachelorarbeit.

Alle Prüfungen sind als Modulprüfungen konzipiert, lediglich die Profilierungsmodule schließen mit unbenoteten Studienleistungen ab. Die jeweils genutzten Prüfungsarten sind in der Studien- und Prüfungsordnung definiert. Alle Prüfungen sind kompetenzorientiert.

Semesterbegleitende Prüfungen (z. B. Referate) werden individuell terminiert im Vorlesungszeitraum abgenommen, umfangreichere Studienarbeiten fallen in ihrer Bearbeitungszeit schwerpunktmäßig in die beiden vorlesungsfreien Zeiten nach den jeweiligen Semestern. Klausuren werden in den beiden Wochen unmittelbar im Anschluss an die letzte Vorlesungswoche eines jeweiligen Semesters geschrieben. Dieser Zeitraum gilt auch für die mündlichen Prüfungen. Der Prüfungsmix soll eine Verteilung der Prüfungslast und damit des Workloads der Studierenden auf das jeweilige Halbjahr ermöglichen.

Gemäß § 8 der Studien- und Prüfungsordnung ist der Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung hinsichtlich der Prüfungsleistungen geregelt.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen kommen zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen.

Das Curriculum des Studiengangs „Soziale Arbeit plus“ ist so konzipiert, dass alle Module zwischen ein und zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP, mit Ausnahme der zwei Profilierungsmodule PRO1 „Profilierung“ und PRO2 „Profilierung (Vertiefung)“. Diese werden mit jeweils vier CP creditiert. Die Hochschule begründet die Abweichung des Mindestumfangs für Module im Umfang von fünf CP damit, dass die Profilierungsmodule einen besonderen Stellenwert im Curriculum haben, insofern sie zusammen mit PRO3 „Profilierung (Spezialisierung)“ von Studierenden genutzt werden, um sich durch die Inanspruchnahme von externen Modulen anderer Hochschulen bzw. Studiengänge, Tagungen und Kongresse bis hin zu Fort- und Weiterbildungen eine individuelle Profilierung anzueignen. Pro Semester werden zwischen 29 und 31 CP vergeben.

Die praktische Kompetenz wird in den Modulen RP1-4 „Reflektierte Praxis 1-4“ bzw. RP5-7 „Reflektiertes Projekt 5-7“, die das Studium vom ersten bis zum siebten Semester durchziehen, erworben. Voraussetzung für die Aufnahme in das Studium ist der Nachweis eines Arbeitsvertrages in einem einschlägigen Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit im Kontext der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Schulalter im Umfang von mind. 15 Stunden pro Woche. Davon wird in jedem Semester ein erheblicher Anteil von 180 Stunden als Praxiszeit angerechnet. Diese Zeit wird als Bildungszeit wahrgenommen und aufbereitet.

Um die Doppelbelastung des berufsintegrierenden Konzeptes des Studiengangs aufzufangen, hat die Hochschule folgende Vorkehrungen getroffen, um die Studierbarkeit zu gewährleisten:

1. Wesentliche Anteile der beruflichen Tätigkeit werden im Workload der Module RP1-7 angerechnet. Sie sind damit Teil des Studiums.
2. Das Studium findet in Form von festgelegten Ganztagesveranstaltungen statt und ist auf die Wochentage Donnerstag und Freitag während der Vorlesungszeit konzentriert. Die Überschneidung von Veranstaltungen wird durch eine sorgfältige Lehrplanung ausgeschlossen.
3. Das Studium findet in einem besonderen sozialen Setting statt, in dem die Verbindung von Beruf und Studium an geeigneter Stelle immer wieder mitreflektiert werden kann.
4. Jeder Jahrgangsgruppe ist eine Leitung zugeordnet, durch die Probleme der Studierbarkeit jederzeit zeitnah aufgegriffen und bearbeitet werden können. Darüber hinaus ermöglicht die Qualitätssicherung durch Evaluation, neuralgische Punkte im Studienverlauf zu identifizieren und zu bearbeiten.
5. Die Prüfungslast des Studiums ist mit max. vier Prüfungsleistungen pro Semester verteilt. Dabei ist darauf geachtet worden, dass in jedem Semester mindestens eine Hausarbeit als Prüfungsleistung vorgesehen ist, die in der vorlesungsfreien Zeit angefertigt wird, so dass der Workload sich für die Studierenden verteilt. Es ist darauf geachtet worden, dass die zusätzlichen sieben unbenoteten Studienleistungen im Workload deutlich geringer als eine Prüfungsleistung konzipiert wurden.
6. Selbstbestimmte Lernsettings wie Studienzirkel und externe Studienanteile sowie das Projekt ermöglichen eine individualisierte Planung der Studierenden, zugeschnitten auf ihr jeweiliges Zeitmanagement.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit sowie praktische Studiensemester dürfen bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden.

Die Schlüsselstellung in der Betreuung und Beratung von Studierenden hat die Jahrgangsleitung inne, die durch Lehre, Betreuung der Studienzirkel und Coaching ohnehin in engem Kontakt mit den Studierenden ihres Jahrgangs steht. Zudem steht auch die Studiengangsleitung für offene Fragen der Studierenden zur Verfügung. Des Weiteren wird ein:e Mitarbeiter:in für den Studiengang eingestellt, welche ebenfalls als Ansprechperson für Fragen fungiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb der vorgesehenen Zeiträume erreicht werden. Durch eine frühzeitige Planung der Lehrveranstaltungen wird die Planungssicherheit der Studierenden gewährleistet.

Die Betreuung und Beratung der Studierenden funktionieren laut den Studierenden vor Ort reibungslos. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen der Studierenden positiv zur Kenntnis.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet sie die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den

Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „Soziale Arbeit plus“ ist ein berufsintegrierender Bachelorstudiengang in Vollzeit. Die Regelstudienzeit sieht sieben Semester im Umfang von 210 CP vor. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.666 Stunden auf die Kontaktzeit, 1.260 Stunden auf die Praxis und 3.374 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Die Organisationsstruktur sieht zwei Tage pro Woche (Donnerstag und Freitag) als Präsenzstudientage vor. Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum berufsintegrierenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit plus“ sind, neben der Hochschulzugangsberechtigung, sowohl eine Berufsausbildung als auch eine einschlägige zweijährige berufliche Tätigkeit in Anwendung von § 58 Abs. 7 Landeshochschulgesetz (LHG). Darüber hinaus ist eine Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach § 58 Abs. 4 LHG vorgesehen, in dem neben Umfang, Vielfältigkeit und Einschlägigkeit der beruflichen Erfahrung auch das Reflexionsvermögen bewertet wird.

Das Studium baut auf der beruflichen Tätigkeit auf und bezieht diese in das Studium ein. Sie erfolgt in einem Feld der Sozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Schulalter. Das Arbeitsverhältnis setzt einen Umfang von mind. 15 Stunden und max. 20 Stunden pro Woche voraus. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit der beruflichen Tätigkeit wird durch den Aufnahmeausschuss der Hochschule getroffen. Die Studierenden erfahren die berufliche Tätigkeit als Bildungszeit, in der sie ihre praktische Erfahrung und die Inhalte des Studiums ständig miteinander in Beziehung setzen. Ein Wechsel des Arbeitsverhältnisses ist möglich. Der Wechsel ist unverzüglich der Jahrgangsführung anzuzeigen. Eventuelle Ausfallzeiten durch Übergänge können überbrückt werden, sofern die Erreichung der Qualifikationsziele der Module RP1-7 und AFA1-6 nicht gefährdet ist. Die Entscheidung über die Gefährdung des Weiterstudiums trifft das Team der Jahrgangsführungen des Studiengangs zusammen mit der Studiengangsführung nach dem Mehrheitsprinzip.

Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Anstellungsträger:in ist wie folgt geregelt:

(1) Die Hochschule organisiert die Qualifizierung der Studierenden zur:zum staatlich anerkannten Sozialarbeiter:in/ Sozialpädagog:in, begleitet diese, überprüft Wissen und Kompetenzen und stellt die entsprechenden Nachweise aus.

(2) Der Anstellungsträger benennt eine Person mit einschlägiger akademischer Qualifikation, die beim Anstellungsträger beschäftigt ist, für die Praxisbegleitung der Studierenden. Die Praxisbegleitung organisiert bezogen auf die Tätigkeit der Studierenden beim Anstellungsträger die Rahmenbedingungen für das Erreichen der Qualifikationsziele des Studiengangs. Dies impliziert insbesondere:

- die Freistellung des:der Student:in zum Studium an den Studientagen,
- die Übertragung von sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Aufgaben an die:den Student:in,
- die Verfügbarkeit von Daten zur Fallanalyse in anonymisierter- oder pseudo-anonymisierter Form für die Arbeit in den Modulen des Studiengangs sowie
- die Möglichkeit, im Rahmen des Projektstudiums im fünften bis siebten Semester in den Modulen RP5-7 in Abstimmung mit dem Anstellungsträger ein selbstorganisiertes Projekt zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.
- Ferner unterstützt die Praxisbegleitung die:den Student:in bei der Suche und Finanzierung von externen Studienanteilen in den Modulen PRO1-3.

(3) Jedes Jahr, jeweils im Wintersemester, werden die Praxisbegleiter:innen zu einem Treffen in die Hochschule eingeladen, um den Stand der Kooperationen zu evaluieren, zu reflektieren und um den Studiengang weiterzuentwickeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der berufsintegrierende Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit plus“ ist ein curricular verfasster, durch eine Prüfungsordnung geregelter und auf einen akademischen Abschluss ausgerichteter Studiengang in Vollzeit. Der Studiengang ist methodisch-didaktisch auf das Bachelorniveau ausgerichtet. Die Gutachter:innen finden ein gut durchdachtes Studiengangskonzept vor. Es liegen transparente Regelungen vor, die das Studium berufsintegrierend in Vollzeit gewährleisten. Die Organisation des Studiengangs berücksichtigt den Gutachter:innen zufolge adäquat die besonderen Lebenslagen der berufstätigen Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang schließt sich durch seine Fokussierung auf eine reflexive Soziale Arbeit an aktuelle Theoriediskurse an. Mehrere Lehrende im Studiengang nehmen über verschiedenste Netzwerke aktiv an diesem Diskurs teil. Gleichzeitig ist aufgrund der Tatsache, dass fast alle hauptamtlich Lehrenden in den neuen Studiengang involviert sind, gewährleistet, dass aktuelle Entwicklungen in den einzelnen Wissenschaften in den Studiengang eingebracht werden können.

Die Lehrenden der Fakultät sind intensiv an der Diskussion ihrer jeweiligen Fachgebiete beteiligt. Das Kollegium ist eingebunden in unterschiedlichste wissenschaftliche, meist bundesweite Netzwerke und nimmt aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil bzw. ist durch Veröffentlichungen in verschiedensten Publikationsorganen und Fachzeitschriften selbst Teil dieses Diskurses. Gleichzeitig ist der Studiengang vernetzt mit Praxispartner:innen aus der Region, so dass ein unmittelbarer Austausch über aktuelle Entwicklungen stattfindet. Schließlich forscht die Fakultät selbst in Drittmittelprojekten und treibt insofern den wissenschaftlichen Diskurs voran. Zudem baut die Fakultät aktuell die Durchführung von Promotionen in Kooperation mit promotionsberechtigten Hochschulen auf und befindet sich dadurch in unmittelbarem wissenschaftlichen Austausch mit promotionsberechtigten Hochschulen und Institutionen.

Die Fakultät ist Mitglied im Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS). Der vom Fachbereichstag entwickelte Qualitätsrahmen wurde bei der Entwicklung des Studiengangs als Grundlage verwendet. Durch die Teilnahme an den jährlichen Tagungen des FBTS ist die curriculare Entwicklung des Studiengangs stets angebunden an den Diskurs zur Sozialen Arbeit auf nationaler Ebene.

Im Rahmen der gemäß Evaluationsordnung der Hochschule einmal jährlich stattfindenden Lehrveranstaltungs- sowie Studiengangsevaluation wird im gleichen Turnus in der Studienkommission sowie darauf aufbauend in der Dozent:innenkonferenz über die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie methodisch-didaktische Ansätze reflektiert. In regelmäßigen Abständen (ca. jährlich) sowie nach Bedarf werden weiterhin externe Expert:innen zur Generierung von Weiterentwicklungsimpulsen zu Workshops in die Fakultät eingeladen.

Alle Lehrenden der Fakultät sind gehalten, die nationale und internationale Entwicklung ihrer jeweiligen Fachgebiete in die konzeptionelle Modifikation ihrer Lehrveranstaltungen zu integrieren.

Die im Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule dargestellte Ausrichtung der Hochschule auf Nachhaltigkeit orientiert sich an den drei Schwerpunkten ökologische Tragfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Gutachter:innen konnten sich vor Ort in den Gesprächsrunden von den methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

An der Hochschule Mannheim sind alle Fakultäten per Evaluationsordnung dazu angehalten, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu evaluieren. Die Evaluation wird in der Fakultät für Sozialwesen üblicherweise einmal jährlich im jeweiligen Wintersemester durchgeführt. Die Evaluation erfolgt elektronisch per Moodle, was die Anonymität der Studierenden sicherstellt. Alle Lehrveranstaltungen des Semesters werden nach zwei Dritteln der Vorlesungszeit evaluiert. Die Ergebnisse werden von der:dem Studiendekan:in ausgewertet und den Lehrenden zum Zurückspielen in die Veranstaltung zugestellt. Die Rückmeldung an die Studierenden ist Aufgabe aller Lehrenden. Die Einzelauswertung der eigenen Evaluation ist der jeweiligen Lehrkraft freigestellt. Die Auswertung durch die:den Studiendekan:in erfolgt standardisiert. Die Items des Evaluationsfragebogens sind so aufgebaut, dass die Studierenden ihre Bewertung anhand einer Fünfpunkt-Skala vornehmen („trifft voll zu“ bis „trifft nicht zu“). Die:der Studiendekan:in sichtet die einzelnen zusammengefassten Evaluationsergebnisse. Ein Anteil von mehr als 30 % an Antworten im Bereich der drei problemanzeigenden Antwortalternativen wird als kritisch erachtet. In diesen Fällen lädt der Studiendekan die betreffende Lehrkraft zu einem Auswertungs- und Entwicklungsgespräch ein. Der Bericht über alle Evaluationstätigkeiten geht an die:den Dekan:in, der:die die Letztverantwortung trägt. Im Falle wiederholt negativer Evaluationsergebnisse ist bei Lehrbeauftragten vorgesehen, diese nicht weiter zu beschäftigen. Bei hauptamtlichen Kolleg:innen werden entsprechende Schulungen empfohlen und Folgegespräche vereinbart. Der Evaluationsprozess wird in der Studienkommission diskutiert und in Rücksprache mit dem Prorektorat Lehre weiterentwickelt.

Der Workload der Studierenden wird aktuell noch nicht regelhaft über die Lehrevaluation und die Abschlussbefragung erhoben. Die Hochschule gibt in diesem Zusammenhang an, die Anregung, Studierende zum Workload zu befragen, in künftigen Evaluationen aufzugreifen. Eine Absolvent:innenbefragung ist von Seiten der Hochschule geplant.

Die Hochschule gibt weiterhin an, dass die Erhebung der Abbrecher:innenquote von Seiten der Hochschulleitung in der Hochschulföderation Südwest kontrovers diskutiert wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit der Hochschule wird deutlich, dass der Studiengang vielschichtig evaluiert wird. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine statistischen Daten zum Studiengang vor. Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule nach den Gründen der kontroversen Diskussion zur Erfassung der Abbrecher:innenquote. Die Erfassung der Hintergründe bzw. eine differenzierte Betrachtung der Abbrüche ist der Hochschule zufolge relevanter als die Erfassung einer Quote. Die Gutachter:innen stimmen der Hochschule zu, empfehlen dennoch bei der Erfassung der Abbruchgründe die Erfassung der Quote in das bestehende Evaluationskonzept aufzunehmen.

Die Gutachter:innen halten die Evaluationsmaßnahmen für geeignet und angemessen. Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Die Studierenden bestätigen den Eindruck der Gutachter:innen und melden zurück, dass ein regelhafter Austausch zu den Evaluationsergebnissen stattfindet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die Erfassung der Abbrecher:innenquote in das bestehende Evaluationskonzept regelhaft mit aufnehmen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

An der Hochschule Mannheim ist ein Team für die Gleichstellung mit drei hauptamtlichen Professor:innen mit entsprechenden Deputatsnachlässen sowie einem zugeordneten Mitarbeiter:innenstamm aufgestellt.

Die Hochschule engagiert sich im Bereich der Familienfreundlichkeit und wurde wiederholt mit dem Prädikat „Total E-Quality“ (<https://www.total-e-quality.de/>) ausgezeichnet. Unter dieser Überschrift hält die Hochschule viele Angebote bereit, um sowohl für Studium als auch Beschäftigung an der Hochschule familiengerechte Rahmenbedingungen bereitzustellen.

Im Rahmen des Nachteilsausgleichs spielt der:die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankung eine besondere Rolle. Das Aufgabenfeld der:des Beauftragten umfasst dabei folgende Aspekte:

- Information und Beratung von Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, sowie ihrer privaten und hochschulischen Bezugspersonen;
- Studien- und Prüfungsbedingungen an der Hochschule Mannheim; Möglichkeiten zur individuellen Modifikation von Studien- und Prüfungsbedingungen (insbesondere Nachteilsausgleiche);
- Studienvorbereitung und -organisation (z.B. Studienassistent, technische Hilfen, Gebärdensprachdolmetscher:innen);
- Nachteilsausgleiche für Studienbewerber:innen (z.B. Härtefallantrag);
- Mitgestaltung von Regelungen/Strukturen für Studienbewerber:innen und Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Hochschule und im relevanten Umfeld;
- Kooperation oder Vermittlung von Kontakten zu Personen und Institutionen innerhalb und außerhalb des Hochschulbereichs (regional/überregional), die von Interesse sind;
- Nachteilsausgleich im Kontext von Prüfungen, insbes. Verlängerung und alternative Abfassung von Klausuren.

Gemäß § 8 der Studien- und Prüfungsordnung ist der Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung hinsichtlich der Prüfungsleistungen geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Studierenden Rücksicht genommen wird und gemeinsam versucht wird, individuelle Lösungen zu finden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war in die Entwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Baden-Württemberg ist die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018.

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof.in Dr. Kerstin Herzog, Hochschule RheinMain
Prof. Dr. Peter Rahn, Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
- b) Vertreterin der Berufspraxis
Alexandra Marek, Jugendamt LK Rhein Neckar
- c) Studierende
Jasmin Englisch, Universität Vechta

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine statistischen Daten zum Studiengang vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.03.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	20.09.2022
Zeitpunkt der Begehung:	13.12.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie Studierenden

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)